

§ 12 SchwbVWO Wahlordnung Schwerbehindertenvertretungen (SchwbVWO)

Bundesrecht

Erster Teil – Wahl der Schwerbehindertenvertretung in Betrieben und Dienststellen -> Zweiter Abschnitt – Durchführung der Wahl

Titel: Wahlordnung
Schwerbehindertenvertretungen (SchwbVWO)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: SchwbVWO

Gliederungs-Nr.: 871-1-5

Normtyp: Rechtsverordnung

§ 12 SchwbVWO – Behandlung der schriftlich abgegebenen Stimmen

(1) ¹Unmittelbar vor Abschluss der Wahl öffnet der Wahlvorstand in öffentlicher Sitzung die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Freiumschräge und entnimmt ihnen die Wahlumschräge sowie die vorgedruckten Erklärungen. ²Ist die schriftliche Stimmabgabe ordnungsgemäß erfolgt (§ 11), legt der Wahlvorstand die Wahlumschräge nach Vermerk der Stimmabgabe in der Liste der Wahlberechtigten ungeöffnet in die Wahlurne.

(2) ¹Verspätet eingehende Freiumschräge hat der Wahlvorstand mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. ²Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses ungeöffnet zu vernichten, wenn die Wahl nicht angefochten ist.